**Zeitschrift:** The Swiss observer: the journal of the Federation of Swiss Societies in

the UK

**Herausgeber:** Federation of Swiss Societies in the United Kingdom

**Band:** - (1955) **Heft:** 1260

**Artikel:** Chronik von Max Nef

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-694098

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 03.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

### CHRONIK VON MAX NEF.

Es gibt verschiedene Länder, welche auch Ausländer zur Leistung von Militärdienst heranziehen. Es besteht kein allgemein anerkannter Völkerrechtssatz, der dies verhindern würde. Doch besteht die Möglichkeit, dass in zwischenstaatlichen vertraglichen Abmachungen zwischen zwei Ländern im Gegenseitigskeitsrecht darauf verzichtet wird. Eine solche Ausschliesssungsklausel zugunsten der beidseitigen Staatsbürger steht auch in dem aus dem Jahre 1850 stammenden Freundschafts- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika. In normalen Zeiten kannten die Vereinigten Staaten keine Militärdienstpflicht. Hingegen bestand eine solche während den beiden Weltkriegen, und nach dem Ausbruch des Koreakonfliktes ist sie ebenfalls wieder eingeführt worden. Und zwar sind auch Ausländer im Alter zwischen 181 und 26 Jahren zur Dienstleistung verflichtet. Schweizerbürger wird zwar die Ausschliessungsklausel des Niederlassungsvertrages anerkannt, so dass sie sich von der Dienstleistung in den Vereinigten Staaten dispensieren lassen können. Doch ergeben sich für sie aus einer solchen Befreiung Nachteile, die auf einer anderen Ebene liegen.

Im December 1952 ist nämlich in den Vereinigten Staaten ein neues Einwanderungs- und Einbürgerungsgesetz in Kraft gesetzt worden, wonach die vom amerikanischen Militärdienst befreiten Ausländer das Recht verlieren, sich naturalisieren zu lassen, also die amerikanische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Im weiteren erhalten solche Ausländer, wenn sie das

LA GEANDE MARQUE SUISSE

Famous all over the World for Quality and Tradition

Land verlassen, für die Wiedereinreise kein Einwanderungsvisum mehr, so dass ihnen die Arbeitsannahme verwehrt ist.

Wirkungen fremdenpolizeilicher können sich im Einzelfall für einen jungen Schweizer, der sich zur Annahme einer Arbeitsstelle nach den Vereinigten Staaten begeben will oder dort für längere Zeit bleiben will, als ein Hemmnis auswirken, das die Einwanderung geradezu unmöglich macht. Praktisch hat diese Regelung zur Folge, dass die im Dienstpflichtalter stehenden Schweizerbürger, die in den Vereinigten Staaten eine Existenz gründen wollen, die Wehrpflicht gegenüber der neuen Wahlheimat erfüllen müssen. Sie stehen vor dem schwerwiegenden Entscheid, entweder sich vom amerikanischen Militärdienst befreien zu lassen, und damit das Recht zu verlieren, später amerikanische Staatsbürger zu werden und so unter Umständen ihre Existensgründung zu verunmöglichen, oder amerikanischen Militärdienst zu leisten, was aber in ihrer bisherigen Heimat rechtlich nachteilige Folgen hat, denn die schweizerische Rechtsordnung verbietet dem Schweizerbürger den Eintritt in eine fremde Armee und stellt dieses Delikt unter Freiheitsstrafe. Schweizerische Militärstrafgesetz macht eine Ausnahme, erklärt also als straflos, wer das Doppelbürgerrecht besitzt, wer also im vorliegenden Fall als Schweizerbürger auch das amerikanische Bürgerrecht besitzt und in diesem Fall in der amerikanischen Armee Dienst leistet. Als Doppelbürger gilt nach schweizerischen Recht auch schon derjenige, der zur Erreichung des amerikanischen Bürgerrechtes gewisse



einleitende Schritte bereits unternommen hat. Wer dies aber unterlassen oder aus gewissen Gründen noch nicht getan hat, der wird nach schweizerischem Militärstrafrecht strafbar.

Die Zahl der Fälle, die von unseren Militärgerichten zu behandeln sind, ist nicht gering. Dazu kommt nun noch, dass die Praxis unserer Militärgerichte nicht einheitlich ist. Im Einzelfall, da ein junger Schweizerbürger in Amerika in die Armee eingetreten ist, um nicht den Nachteil in Kauf nehmen zu müssen, sich in seiner neuen Wahlheimat nicht mehr einbürgern zu können und bei Ausreise nicht einmal mehr das Einwanderungsvisum bekommen zu können, sehen sich unsere Militärgerichte vor folgende Frage gestellt:

Welches Interesse ist als das grössere und damit als das schutzwüdigere zu betrachen? das Interesse des Staates an der Erhaltung seiner Wehrkraft, die somit den Eintritt schweizerischer Bürger in fremde Armeen verbietet und zu verhindern sucht? oder gebührt dem Interesse des einzelnen Bürgers, sich nach freier Wahl im Ausland eine Existenz zu begründen und sich dort dauernd niederzulassen der Vorrang?

Es gibt Gerichtsentscheide, welche dem Staatsinteresse und damit dem Gesamtinteresse den Vorzug gegeben und deshalb junge Schweizerbürger, welche in die amerikanische Armee eingetreten sind, wenn dies auch gegen ihre innere Einstellung und somit ihren Willen geschah, bestraften. Es liegen aber auch Gerichtsentscheide vor, da anerkannt wurde, diese jungen Leute hätten gleichsam in einem Notstand gehandelt und seien deshalb als straflos zu erklären.

— Es ist verständlich, dass sich die Schweizerbehörden bemühen, eine Lösung zu finden, die aus diesem unbefriedigenden Zustand herausführen würde, doch sind bis jetzt erst Milderungen und keine Abhilfe erreicht worden.

#### SWISS PILOT KILLED IN HAMPSHIRE.

One of Britain's latest jet fighters, the Folland Midge, prototype of the same company's Gnat, crashed on September 26th, into a marshy water-meadow at Fullerton, soon after taking off from its base at Chirlbolton airfield. It was being flown by Major Max Mathez, a Swiss test pilot, for a delegation from the Swiss Department of Supply, who had come from Switzerland to see the aircraft. He was trapped in the wreckage and killed.

The machine struck the top of a belt of trees just beyond the edge of the runway, turned over and over in mid-air and nose-dived into the marshy earth. Debris from the aircraft littered the main road from Andover to Stockbridge and the Andover-Southampton railway line, and fell into rivers, streams, and the long grass of the water meadow for a distance of 500 yards.

With the delegation at Chilbolton airfield was the air and military attaché of the Swiss Legation in London.

# Insist on KUNZLE



# Art Dessert

CHOCOLATE ASSORTMENT

... like Kunzle Cakes a compliment to Good Taste

KUNZLE LTD., BIRMINGHAM, ENGLAND

м-W.631